



Siebte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

vom 8. Juni 2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 568), erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nachfolgende Satzung:

§ 1

Die Grundordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 12. Juni 2007 wird wie folgt geändert:

1. Der § 22 wird wie folgt neu gefasst:

§ 22

Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung/ chronischer Erkrankung

- (1) *Die Beauftragte oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung/chronischer Erkrankung vertritt die Belange Studierender mit Behinderung/chronischer Erkrankung an der Hochschule. In diesem Rahmen obliegen ihr oder ihm insbesondere folgende Aufgaben:*
- a) Beratung und Information von Studierenden bzw. Studieninteressierten mit Behinderung/chronischer Erkrankung über Themenbereiche, die ihre Chancengleichheit an der Hochschule berühren, insbesondere über Studien- und Prüfungsbedingungen, bauliche und technische Gegebenheiten und Erfordernisse sowie ihre soziale Integration,*
 - b) beratende Mitwirkung bei der Behandlung und Entscheidung von Anträgen Studierender mit Behinderung/chronischer Erkrankung, die die Wahrung ihrer Chancengleichheit zum Inhalt haben, z. B. Anträge auf Nachteilsausgleich bei Prüfungen,*
 - c) Kontaktpflege zu Verbänden und Behörden, zu deren Aufgaben die Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung/chronischer Erkrankung gehört und entsprechende Vertretung ihrer Interessen bei diesen Einrichtungen,*
 - d) Aufbau eines hochschulinternen Netzwerkes zur Erfassung der Bedürfnisse, Wünsche sowie des Beratungsbedarfs für Studierende mit Behinderung/chronischer Erkrankung und Koordinierung der Aufgaben mit den Fakultäten.*
- (2) *Die Beauftragte oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung/chronischer Erkrankung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten nach Anhörung des Senats aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BayHSchG bestellt. Die Amtszeit beträgt sechs Semester. Wiederbestellung ist zulässig.*

- (3) *Die Beauftragte oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung/chronischer Erkrankung muss zu Tagesordnungspunkten von Gremiensitzungen eingeladen werden, die speziell die Belange Studierender mit Behinderung/chronischer Erkrankung zum Gegenstand haben; die Beauftragte oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung/chronischer Erkrankung nimmt zu diesen Tagesordnungspunkten an der Sitzung mit beratender Stimme teil.*
2. In § 25 a „Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen“ wird der Abs. 1 wie folgt neu gefasst:
- (1) *Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten können als zentrale Einrichtungen errichtet werden, um die fakultäts- und hochschulübergreifende Zusammenarbeit in Lehre, Forschung und Weiterbildung zu intensivieren und um Kompetenzschwerpunkte der Hochschule nach außen besser sichtbar zu machen. Dabei wird bei Einrichtungen mit dem Schwerpunkt im Bereich der Lehre die Bezeichnung „School“ und bei Einrichtungen mit dem Schwerpunkt im Bereich der Forschung die Bezeichnung „Center“ verwendet.*
3. Im Abschnitt VI. Studierendenvertretung werden die §§ 47 und 48 durch folgende Regelungen ersetzt:

Studierendenvertretung

§ 47

Organe der Studierendenvertretung

- (1) *Die Studierenden wirken in der Hochschule durch ihre gewählten Vertreterinnen und Vertreter in den Hochschulorganen mit.*
- (2) *Die Organe der Studierendenvertretung sind:*
- a) der Studentische Konvent,*
 - b) der Sprecherinnen- und Sprecherrat,*
 - c) die Fachschaftsvertretungen.*
- (3) *Dem Studentischen Konvent gehören an*
- a) die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat,*
 - b) je zwei Mitglieder der Fachschaftsvertretung je Fakultät,*
 - c) weitere gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden, die in ihrer Anzahl denjenigen nach b) entsprechen.*
- (4) *Der Sprecherrinnen- und Sprecherrat besteht aus sieben Mitgliedern. Die vorsitzende Person des Studentischen Konvents sowie die beiden studentischen Mitglieder im Senat sind kraft Amt Mitglieder des Sprecherinnen- und Sprecherrats. Von den weiteren vier Mitgliedern werden jeweils zwei vom Studentischen Konvent und von den Mitgliedern nach Abs. 3 b) gewählt. Diese müssen nicht aus der Mitte des Studentischen Konvents kommen.*
- (5) *Eine Fachschaftsvertretung wird aus den für den Fakultätsrat gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden einer Fakultät gebildet und besteht aus sieben Personen. Fachschaftssprecherin oder Fachschaftssprecher ist die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat, die oder der bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat; die weiteren sechs Mitglieder der Fachschaft sind diejenigen Studierenden, auf die bei der Wahl zu den Fakultätsräten weitere Sitze entfallen würden.*

- (6) *Die Vertreterinnen und Vertreter im Studentischen Konvent nach Absatz 3 Nr. b sind je Fachschaftsvertretung die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher und das Mitglied der Fachschaftsvertretung, auf das bei der Wahl zu den Fakultätsräten der nächste weitere Sitz entfallen würde. Soweit eine Vertreterin oder ein Vertreter nach S. 1 das Amt aus wichtigem Grund nicht antreten oder weiter ausüben kann, wählt die Fachschaftsvertretung der jeweiligen Fakultät aus ihrer Mitte eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter. Eine Fachschaftsvertreterin oder ein Fachschaftsvertreter kann nicht Vertreterin oder Vertreter im Studentischen Konvent werden, wenn diese oder dieser bereits Vertreterin oder Vertreter der Studierenden im Senat oder zugleich eine oder einer der weiteren nach Abs. 3 Nr. c gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden ist; in diesem Fall geht der Sitz im Studentischen Konvent an das Mitglied der Fachschaftsvertretung, auf das bei der Wahl zu den Fakultätsräten der nächste weitere Sitz entfallen würde.*
- (7) *Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden nach Abs. 2 beträgt ein Jahr. Die Wahl findet gleichzeitig mit den Wahlen nach § 1 BayHSchWO statt. Ein Wahlvorschlag für die Vertreterinnen und Vertreter nach Abs. 3 c muss von mindestens zehn wahlberechtigten Studierenden unterzeichnet werden. Soweit diese Grundordnung nichts anderes regelt, gelten für die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden die §§ 2 – 19 BayHSchWO entsprechend.*

§ 48 Studentischer Konvent

- (1) *Zu den Aufgaben des Studentischen Konvents zählen:*
- a) die fakultätsübergreifenden Angelegenheiten der Studierenden,*
 - b) die Ermöglichung der Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden,*
 - c) die Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (Art. 2 BayHSchG), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen,*
 - d) die Vertretung hochschulpolitischer, fachlicher, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Belange der Studierenden,*
 - e) die Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter an der Hochschule,*
 - f) die Förderung der Belange der Studierenden mit Behinderung/chronischer Erkrankung,*
 - g) die Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden,*
 - h) die Pflege von nationalen und internationalen Beziehungen, insbesondere zu Studierenden,*
 - i) die Förderung außerfachlicher Kompetenzen der Studierenden,*
 - j) Unterstützung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Vernetzung der Studierenden und*
 - k) die Bereitstellung von Angeboten zur Erleichterung und Verbesserung des Studienalltags.*
- (2) *Der Studentische Konvent wählt in seiner konstituierenden Sitzung, zu der die Präsidentin oder der Präsident die Mitglieder des Studentischen Konvents einlädt, aus seiner Mitte spätestens sechs Wochen nach Beginn des auf die Wahl folgenden Wintersemesters in getrennten Wahlgängen die vorsitzende Person sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die studentischen Mitglieder im Senat können nicht gleichzeitig zur vorsitzenden Person des Studentischen Sprecherrats gewählt werden.*

- (3) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzung und die Wahl, bis die neu gewählte vorsitzende Person die Wahl angenommen hat. Die Präsidentin oder der Präsident bestellt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer, die oder der über die Wahlen eine Niederschrift führt.
- (4) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Der Studentische Konvent ist für die Wahl beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Stimmrechte vertreten ist. Die Mitglieder des Studentischen Konvents werden spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich unter Angabe der Tagesordnung von der Präsidentin oder dem Präsidenten geladen.
- (5) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann zur Wahl der vorsitzenden Person und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters je eine Kandidatin oder je einen Kandidaten vorschlagen. Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben. Jedes Mitglied des Studentischen Konvents hat eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen sind in schriftlicher oder elektronischer Form zulässig, wobei jedes Mitglied nur maximal eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen kann.
- (6) Zur vorsitzenden Person und zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter ist gewählt, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Präsidentin oder der Präsident teilt der gewählten vorsitzenden Person unverzüglich das Wahlergebnis mit. Die oder der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt. Ist die oder der Gewählte nicht anwesend, hat die Annahme bis spätestens eine Woche nach der Wahl schriftlich zu erfolgen. Die vorsitzende Person, bei ihrer Abwesenheit die Präsidentin oder der Präsident, teilt der gewählten Stellvertreterin oder dem gewählten Stellvertreter unverzüglich das Wahlergebnis mit; Sätze 6 und 7 gelten entsprechend. Nimmt eine Gewählte oder ein Gewählter die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag eine erneute Wahl statt.
- (7) Scheidet die vorsitzende Person des Studentischen Konvents vorzeitig aus dem Amt, so übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter für die restliche Amtszeit den Vorsitz. Für sie oder ihn ist für den Rest der Amtszeit eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.
- (8) Der Studentische Konvent ist mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen. Sie oder er lädt zu den Sitzungen mindestens drei Werktage vorher ein und verständigt die Mitglieder in geeigneter Weise. Auf Verlangen von mindestens sieben seiner Mitglieder ist der Studentische Konvent binnen 14 Tage einzuberufen. Der Studentische Konvent ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 48 a

Sprecherinnen- und Sprecherrat

- (1) Der Sprecherinnen- und Sprecherrat führt in Zusammenarbeit mit dem Studentischen Konvent die in § 48 Abs. 1 näher bezeichneten Aufgaben durch und führt die Beschlüsse des Studentischen Konvents aus. Die laufenden Angelegenheiten erledigt der Sprecherinnen- und Sprecherrat selbstständig. Der Sprecherinnen- und Sprecherrat ist verpflichtet, gegenüber dem Studentischen Konvent über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu berichten.
- (2) Die Wahlen der vier zu wählenden Mitglieder des Sprecherinnen- und Sprecherrats finden in der konstituierenden Sitzung des Studentischen Konvents unmittelbar nach den Wahlen der oder des Vorsitzenden des Studentischen Konvents und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters in eigenen Wahlgängen statt. Die vorsit-

zende Person des Studentischen Konvents leitet die Wahl als Wahlleiterin oder Wahlleiter. Die Tätigkeit als Wahlleiterin oder Wahlleiter schränkt das aktive Wahlrecht nicht ein. In jedem Wahlgang hat jedes wahlberechtigte Mitglied eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen sind in schriftlicher oder elektronischer Form zulässig, wobei jedes Mitglied nur maximal eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen kann. § 48 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (3) Gewählt sind die vier Kandidatinnen oder Kandidaten, die jeweils die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Unter den Kandidatinnen oder Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt; bei wiederum gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. Die oder der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt. Ist die oder der Gewählte nicht anwesend, hat die Annahme bis spätestens eine Woche nach der Wahl schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Studentischen Konvents zu erfolgen. Nimmt eine Gewählte oder ein Gewählter die Wahl nicht an, so findet unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag eine erneute Wahl statt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so wird eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt; Abs. 2 Sätze 2 bis 5 und Abs. 3 Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend.
- (4) Der Studentische Konvent wählt unmittelbar nach den Wahlen der Mitglieder des Sprecherinnen- und Sprecherrats aus deren Mitte mit einfacher Mehrheit dessen vorsitzende Person und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (5) Der Sprecherinnen- und Sprecherrat ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen. Sie oder er lädt zu den Sitzungen mindestens drei Werkzeuge vorher ein und verständigt die Mitglieder in geeigneter Weise. Auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder ist der Sprecherinnen- und Sprecherrat binnen 14 Tage einzuberufen. Der Sprecherinnen- und Sprecherrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Stimmrechte anwesend ist.

§ 48 b Fachschaftsvertretungen

- (1) Die Fachschaftsvertretungen nehmen die in § 48 Abs. 1 näher bezeichneten Aufgaben fakultätsbezogen wahr. Die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher führt die Beschlüsse der Fachschaft aus; die laufenden Angelegenheiten erledigt sie oder er selbstständig. Die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher ist verpflichtet, gegenüber der Fachschaft über ihre oder seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu berichten.
- (2) Die Fachschaftsvertreterinnen und Fachschaftsvertreter wählen in der konstituierenden Sitzung der Fachschaft aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine stellvertretende Fachschaftssprecherin oder einen stellvertretenden Fachschaftssprecher.
- (3) Die Fachschaftsvertretung ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von der Fachschaftssprecherin oder dem Fachschaftssprecher einzuberufen. Sie oder er lädt zu den Sitzungen mindestens drei Werkzeuge vorher ein und verständigt die Mitglieder in geeigneter Weise. Auf Verlangen von mindestens zwei ihrer Mitglieder ist die Fachschaft binnen 14 Tage einzuberufen. Die Fachschaftsvertretung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 48 c Finanzierung der Studierendenvertretung

- (1) Im Rahmen des staatlichen Haushalts werden Mittel für Zwecke des Studentischen Konvents einschließlich des Sprecherinnen- und Sprecherrats sowie der Fachschaftsvertretungen zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung der Hochschule wacht darüber, dass die Haushaltsmittel unter den Empfangsberechtigten nach Satz 1 entsprechend den Erfordernissen

nach Art. 52 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG sowie § 48 Abs. 1 und § 48 b Abs. 1 Satz 1 verteilt werden. Der Sprecherinnen- und Sprecherrat stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf, die rechtzeitig der Hochschulleitung vorzulegen ist. Die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben ist vor der Vorlage an die Hochschulleitung mit der Mehrheit des Studentischen Konvents zu verabschieden. Die Entscheidung des Studentischen Konvents ist so rechtzeitig zu treffen, dass die Übersicht vor Beginn des Haushaltsjahres der Hochschulleitung vorgelegt werden kann. Die Fachschaftsvertretungen sollen vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben aufstellen, die rechtzeitig dem Sprecherrinnen und Sprecherrat vorzulegen ist.

- (2) *Der Sprecherinnen- und Sprecherrat benennt für eine bestimmte Zeitdauer der Hochschulleitung ein oder zwei Mitglieder, welche die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege erhalten. Die Verwaltung der Hochschule prüft, ob die zu leistenden Auszahlungen der Zweckbindung und den Aufgaben nach Art. 52 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG sowie § 48 Abs. 1 und § 48 b Abs. 1 Satz 1 entsprechen, und ordnet die Auszahlung an, wenn keine Bedenken bestehen. Im Zweifelsfall sind die Zahlungsanordnungen der Hochschulleitung zur Entscheidung nach Art. 52 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG vorzulegen.*

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.07.2018 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 20.04.2018 und des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (Nr. H.3-H3311.RE/8/4) vom 25.05.2018 erteilten Einvernehmens sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 8. Juni 2018



Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Die Satzung wurde am 08.06.2018 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 08.06.2018 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 08.06.2018.

Begründung:

Zu 1.

Der § 22 der Grundordnung in seiner bisherigen Fassung beinhaltet in Bezug auf die Beauftragte oder den Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung Formulierungen, die nicht mehr dem aktuellen Sprachgebrauch entsprechen. Der § 22 wurde daher ausschließlich aus sprachlichen Gründen reformiert. Inhaltlich liegen keine relevanten Änderungen vor.

Zu 2.

Mit der dritten Änderungssatzung vom 12. Oktober 2011 wurde der § 25 a in die Grundordnung eingefügt. Hintergrund war, dass aufgrund der damaligen Entwicklungen die Notwendigkeit bestand, eine Grundlage für fakultätsübergreifende zentrale Einrichtungen zu schaffen. Dabei hatte man in der Projektphase insbesondere an die Einrichtung von sogenannten „Schools“ gedacht. Im weiteren Projektlauf wurde dann jedoch in Absprache mit der Universität Regensburg das Regensburg Center für Biomedical Engineering gegründet. Die Kategorie „Center“, die im Wesentlichen im fakultätsübergreifenden Forschungsbereichen etabliert wurde, hat mit dem RCER (Regensburg Center for Energy and Resources) und nun mit dem RCHST (Regensburg Center für Health Sciences an Technology) eine weitere Verfestigung erfahren.

Da nun geplant ist, für die fakultätsübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Lehre eine Regensburg School of Digital Sciences (RSDS) zu gründen, wird es notwendig, den § 25 a Abs. 1 betreffend die Kategorisierung von Schools mit dem Schwerpunkt in der Lehre und Centers mit ihrem Schwerpunkt in der Forschung zu präzisieren.

Zu 3.

Mit Beschluss des Bayerischen Landtags wurde am 19.12.2017 ein Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes verabschiedet (2210-1-1-K), welches am 01.01.2018 in Kraft getreten ist.

In Nr. 13 wird darin ausgeführt:

Art. 52 wird wie folgt geändert:

...

(2) Die Grundordnung regelt die Organe der Studierendenvertretung, deren Zuständigkeit und Zusammensetzung sowie das Nähere über das Wahlverfahren, das Zusammentreten und die Beschlussfassung; dabei sind mindestens jeweils ein beschlussfassendes Kollegialorgan, ein ausführendes Organ sowie Fachschaftsvertretungen, die aus Vertretern und Vertreterinnen der Studierenden der jeweiligen Fakultäten gebildet werden, vorzusehen. Vor einer Änderung der Grundordnung, die einen der Gegenstände nach Satz 1 betrifft, sind alle Organe der Studierendenvertretung zu hören. Die Aufgaben der Studierendenvertretung sind:

1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Hochschule,
2. fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Hochschulorganen ergeben,
3. die Förderung der geistigen, musischen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden der Hochschule,
4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.

In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt:

„Durch die Änderung des Gesetzes erhalten die Studierenden die Möglichkeit, ihre Vertretung in den Hochschulen eigenständig zu regeln. Die Erfahrungen mit den bisherigen Modellen über Art. 106 Abs. 2 Satz 1 belegen, dass keine einheitliche Struktur der Studierendenvertretung durch Gesetz vorgegeben werden muss. Die Hochschulen erhalten damit die erforderliche Flexibilität, um den örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen zu können. Die Grenze für diese Gestaltungsfreiheit bildet nur die Einführung einer verfassten Studierendenschaft, da die Gesamtrepräsentation der Studierenden durch eine Zwangskorporation nicht erforderlich ist, um die Mitwirkung der Studierenden in den Hochschulen sicherzustellen“.

Die OTH Regensburg schlägt nach Absprache mit dem Studentischen Konvent der OTH Regensburg die §§ 47 bis 48 c als Neufassung der studentischen Gremien in der Grundordnung vor. Dabei hat man sich an der bisherigen Struktur der Gremien orientiert, überflüssige Regelungen wurden gestrichen und Anpassungswünsche der Studierendenvertretung berücksichtigt.